

- www.ecoda.de



ecoda
ecoda GmbH & Co.KG
Zum Hiltruper See 1
48165 Münster

Fon 0231 58699512
Fax 0231 58699519
ecoda@ecoda.de
www.ecoda.de

- **Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I)**

zum geplanten innovativen KWK-System
in Eickelborn (Stadt Lippstadt, Kreis Soest)

Auftraggeberin:
Stadtwerke Lippstadt GmbH
Bunsenstr. 2
59557 Lippstadt

Bearbeiter:
Dr. Michael Quest, Diplom-Landschaftsökologe

Münster, den 12. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

Kartenverzeichnis	
Tabellenverzeichnis	
1	Einleitung.....01
1.1	Anlass, Aufgabenstellung und Gliederung 01
1.2	Gesetzliche Grundlagen..... 03
2	Lage und Biotopausstattung des Untersuchungsraums.....06
3	Kurzdarstellung des Vorhabens.....08
3.1	Art und Ausmaß des Vorhabens 08
3.2	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse 08
3.2.1	Flächeninanspruchnahme (-> Lebensraumverlust / -veränderung) 08
3.2.2	Barrierewirkung / Zerschneidung 08
3.2.3	Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfeldes (-> Lebensraumverlust / -veränderung) .08
3.2.4	Unfall- und Tötungsrisiko 08
3.3	Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse 09
3.3.1	Flächeninanspruchnahme (-> Lebensraumverlust / -veränderung) 09
3.3.2	Beschattung / Bedeckung des Bodens 09
3.3.3	Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfelds durch optische Effekte 09
3.3.4	Aufheizen der Module 10
3.3.5	Barrierewirkung / Zerschneidung 10
3.3.6	Beeinträchtigung durch den Wartungsverkehr..... 10
4	Ermittlung der planungsrelevanten Arten 12
4.1	Datenabfrage..... 12
4.1.1	Methodisches Vorgehen 12
4.1.2	Ergebnisse..... 13
4.2	Datenauswertung..... 19
4.2.1	Säugetiere..... 19
4.2.2	Vögel 20
4.2.3	Amphibien 22
4.2.4	Libellen..... 22
4.3	Ergebnis 22
5	Zusammenfassung.....23
Abschlusserklärung	
Literaturverzeichnis	
Anhang	

Kartenverzeichnis

Seite

Kapitel 1:

Karte 1.1:	Räumliche Lage des Vorhabens	02
------------	------------------------------------	----

Kapitel 2:

Karte 2.1:	Abgrenzung des Untersuchungsraums	07
------------	---	----

Kapitel 3:

Karte 3.1:	Darstellung der Flächen für die geplanten Anlagen	11
------------	---	----

Kapitel 4:

Karte 4.1:	Nachweise planungsrelevanter Arten aus den Daten des LANUV.....	16
------------	---	----

Karte 4.2:	Nachweise planungsrelevanter Arten aus den Daten des Kreises Warendorf	18
------------	--	----

Tabellenverzeichnis

Seite

Kapitel 4:

Tabelle 4.1:	Vorkommen von planungsrelevanten Arten (exkl. Vögel) in den Quadranten 1 und 3 des Messtischblattes 4315 (Benninghausen) nach LANUV (2020a).....	13
--------------	--	----

Tabelle 4.1:	Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher und weiterer planungsrelevanter Arten mit punktgenauen bzw. flächengenauen Angaben aus dem FOK	14
--------------	---	----

Tabelle 4.2:	Hinweise WEA-empfindlicher und planungsrelevanter Arten aus dem Kataster des Kreises Warendorf	17
--------------	--	----

1 Einleitung

1.1 Anlass, Aufgabenstellung und Gliederung

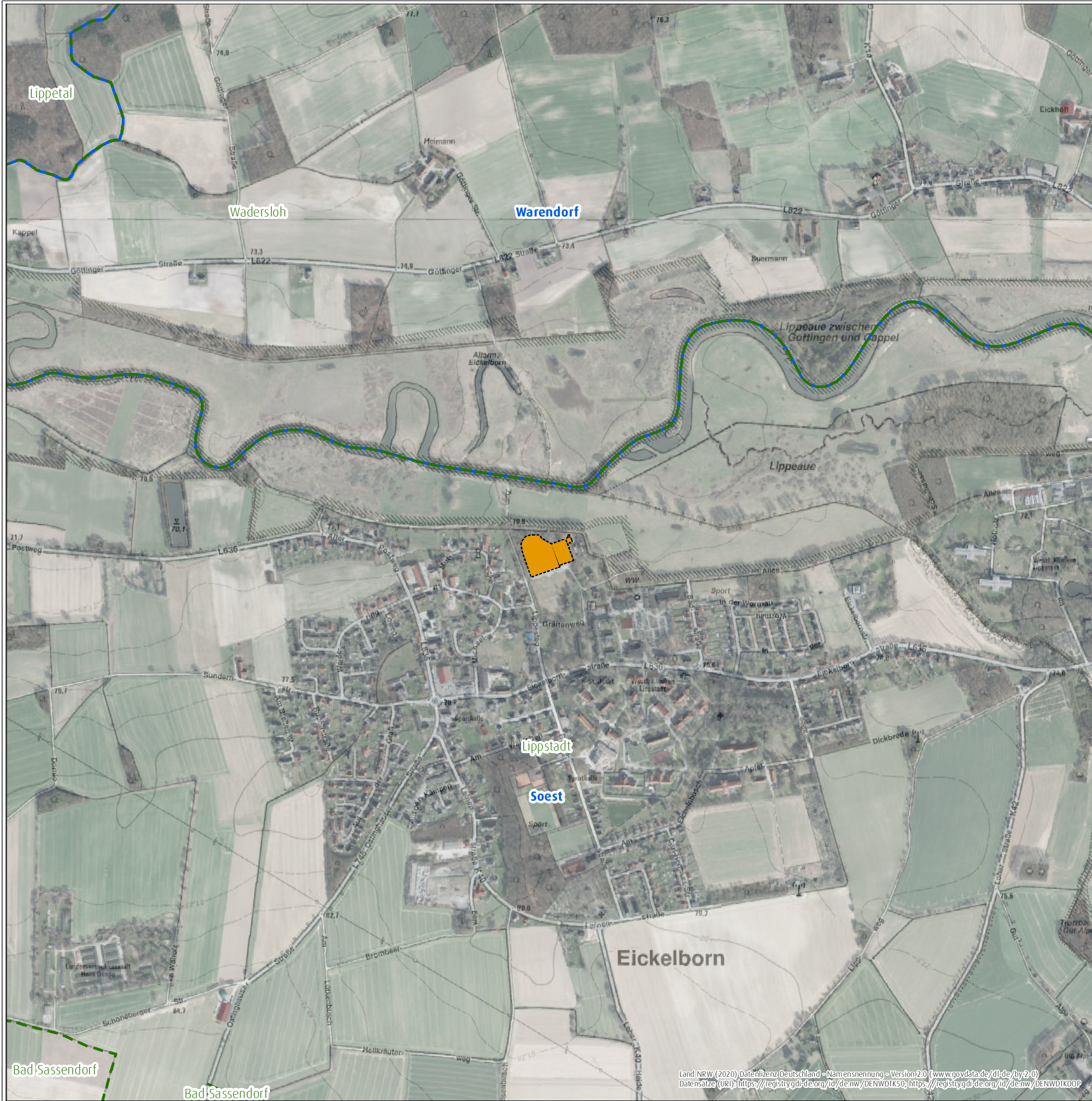
Anlass des vorliegenden Fachbeitrags sind der geplante Bau und Betrieb einer Photovoltaik- und Solarthermieranlage in Eickelborn sowie der dazugehörigen Infrastruktur (Stadt Lippstadt, Kreis Soest (vgl. Karte 1.1)). Genaue Angaben zu Anzahl und Aufständigung der Module liegen noch nicht vor.

Auftraggeberin ist die Stadtwerke Lippstadt GmbH, Lippstadt.

Aufgabe des vorliegenden Fachbeitrags ist es,

- potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Tierarten zu recherchieren und darzustellen,
- mögliche Auswirkungen des Vorhabens aufzuzeigen,
- und schließlich überschlägig zu prüfen, ob die Planung / das Vorhaben gegen einen Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG verstoßen könnte (siehe Anhang II: Protokoll A einer artenschutzrechtlichen Prüfung).

Nach einer Kurzdarstellung der Lage und der allgemeinen Biotopausstattung des Untersuchungsraums (Kapitel 2) sowie der Planung und ihrer zu erwartenden betriebsbedingten Auswirkungen (Kapitel 3) werden die zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten herausgearbeitet (Kapitel 4). Ausgehend vom Wirkpotenzial des Vorhabens auf diese Arten(-gruppen) erfolgt die überschlägige Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen (Kapitel 5). Kapitel 6 fasst die wesentlichen Punkte zusammen.



Auftraggeberin: Stadtwerke Lippstadt, Lippstadt

Karte 1.1

Räumliche Lage des Vorhabens

Geplante Fläche für das Vorhaben

Kreisgrenze

Gemeinde- bzw. Stadtgrenze

bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen
Karte 1 : 10.000 (DTK 10) sowie des digitalen
Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 12. Juli 2020

0 500 m

Maßstab 1 : 10.000 @ DIN A3



1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die in Bezug auf den besonderen Artenschutz relevanten Verbotstatbestände finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach ist es verboten,

1. *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*

Die Definition, welche Arten als besonders bzw. streng geschützt sind, ergibt sich aus den Begriffserläuterungen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG. Demnach gelten alle europäischen Vogelarten als besonders geschützt und unterliegen so dem besonderen Artenschutz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Zu den streng geschützten Arten werden „besonders geschützte Arten“ gezählt, die „[...]

- a) *in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,*
- b) *in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,*
- c) *in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind“*

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG gelten i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG. Dort wird geregelt:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Für die Planungspraxis ergibt sich ein Problem, da die aus § 44 Abs. 1 BNatSchG resultierenden Verbote u. a. für alle europäischen Vogelarten und somit auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ gelten. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der planungsrelevanten Arten getroffen (KAISER 2015, MKULNV 2015). Bei den FFH-Anhang-IV-Arten wurden nur solche Arten berücksichtigt, die seit dem Jahr 2.000 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind sowie Arten, die als Durchzügler und Wintergäste regelmäßig in Nordrhein-Westfalen auftreten. Bezüglich der europäischen Vogelarten sind alle Arten planungsrelevant, die in Anhang I der EU-VSRL aufgeführt sind, ausgewählte Zugvogelarten nach Art. 4 (2) EU-VSRL sowie gemäß EG-Artenschutzverordnung streng geschützte Arten. Planungsrelevant sind außerdem europäische Vogelarten, die in der Roten Liste des Landes Nordrhein-Westfalens einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter (KIEL 2015, MKULNV 2015).

Eine artspezifische Berücksichtigung der „nur“ national besonders geschützten Arten in der Planungspraxis hält KIEL (2015) bzw. das MKULNV (2015) für nicht praktikabel. *„Nach Maßgabe des § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten „Arten“ von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Diese Freistellung betrifft in Nordrhein-Westfalen etwa 800 Arten“* (KIEL 2015, MKULNV 2015). Es wird darauf verwiesen, dass diese Arten über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz in der Eingriffsregelung behandelt werden. Die darunter fallenden europäischen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Auch ist grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten (KIEL 2015, MKULNV 2015).

2 Lage und Biotopausstattung des Untersuchungsraums

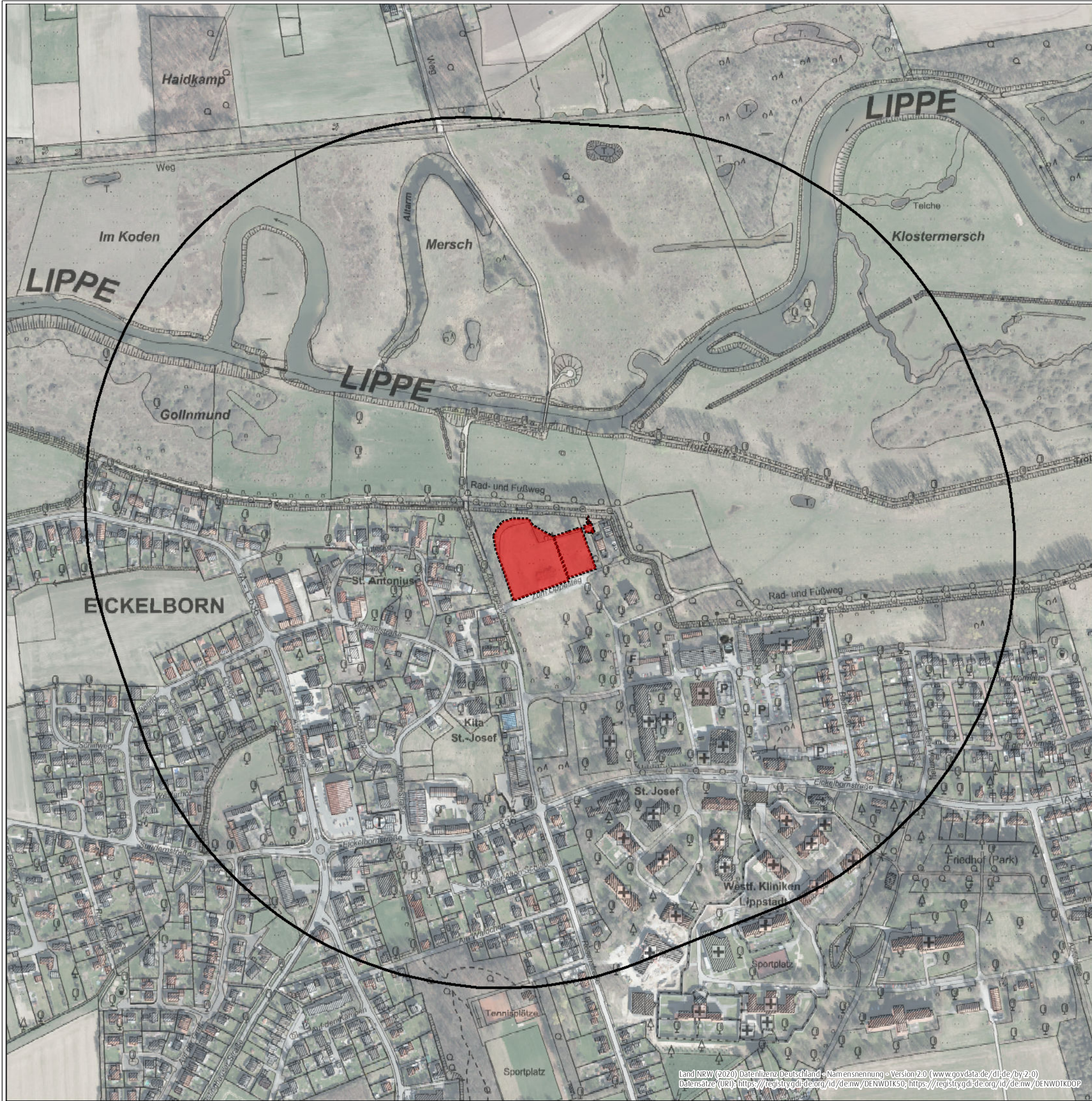
Der Vorhabensbereich liegt am Nordrand des Siedlungsbereiches von Eickelborn im Übergangsbereich der nach Norden anschließenden Lippeaue. Der Untersuchungsraum (bis 500 m um den Vorhabensbereich) ist der naturräumlichen Haupteinheit „Kernmünsterland“ zuzuordnen. Landschaftsräumlich befindet sich der Vorhabensbereich in der „Oberen Lippetalung“, an die im Süden die „Soester Börde“ anschließt (LANUV 2020b). Die flache und ebene Niederungslandschaft weist im Untersuchungsraum Höhenlagen zwischen 70 und 80 m ü. NN auf.

Bei dem vom Vorhaben betroffenen Bereich handelt es sich im Wesentlichen um eine noch überwiegend geschottert Fläche, die zum großen Teil mit Ruderalfluren bewachsen ist. Eine geschotterte Zufahrt führt von der Stichstraße „Zum Lippesteg“ auf die Fläche. Kleine Teilflächen am Rand sind als Fettwiese ausgeprägt. Die offene Fläche wird nach Westen und Norden von einem Feldgehölz mit überwiegend lebensraumtypischen Gehölzarten (Bergahorn, Obstbäume, Salweide, Weißdorn, Hasel, Hartriegel u. a.) gesäumt; im Osten grenzen, hinter einer Hecke aus vornehmlich Weiden, einige Betriebsgebäude der Stadtwerke an.

Der Untersuchungsraum ist in die Nordhälfte mit der naturnahen und grünlandgeprägten Lippeaue und in die Südhälfte mit dem Siedlungsbereich von Eickelborn unterteilt (vgl. Karte 2.1).

Das Grünland in der Lippeaue zeichnet sich durch überwiegend extensiv genutzte Fettweiden sowie Feucht- und Nassgrünland aus. Eingestreut sind zahlreiche Klein- und Auengehölze, große Einzelbäume, Kopfbäume, ein Altarm und mehrere Kleingewässer. Zwei kleine Nebenbäche der Lippe, der Troztbach und der Steinbach, münden im Untersuchungsraum in den Fluss.

Im Siedlungsbereich von Eickelborn herrscht im Untersuchungsraum vor allem Wohnbebauung mit einzelnen Gewerbebauten vor. Ein großer Bereich wird außerdem von den Gebäuden der LWL-Kliniken Lippstadt eingenommen. Neben Hausgärten und den parkartig angelegten Grünanlagen der Kliniken sind kleinflächig Grünland, Grünflächen und eine Ackerfläche sowie leerstehende Gebäude eingestreut.



Auftraggeberin: Stadtwerke Lippstadt, Lippstadt

● **Karte 2.1**

Abgrenzung des Untersuchungsraums

 Projekt-Flächen

 Abfrageaum (500 m-Umkreis um die Planung)

● bearbeiteter Ausschnitt der Amtlichen Basiskarte
(ABK) sowie des digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 12. Juli 2020

0 250 m

Maßstab 1 : 5.000 @ DIN A3



3 Kurzdarstellung des Vorhabens

3.1 Art und Ausmaß des Vorhabens

Die Stadtwerke Lippstadt GmbH betreibt seit Dezember 2011 auf dem Grundstück des Regenüberlaufbeckens in Eickelborn ein erdgasbetriebenes BHKW mit zwei Wärmespeichern. Diese bestehende Anlage soll zu einer innovativen KWK-Anlage modernisiert werden. Zu diesem Zweck soll die Maschine des BHKW ersetzt und um regenerative Wärmeerzeuger ergänzt werden. Für die regenerative Wärmeerzeugung sind eine Wärmepumpe, eine Solarthermianlage und eine Photovoltaikanlage geplant. Ergänzt wird diese Anlage noch durch einen netzdienlichen Elektrokessel (vgl. Karte 3.1).

3.2 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Die im Folgenden aufgeführten Wirkfaktoren sind für den Zeitraum der Bauphase zu erwarten.

3.2.1 Flächeninanspruchnahme (-> Lebensraumverlust / -veränderung)

Während des Baus könnten im näheren Umfeld der geplanten Vorhabenstandorte temporär Bodenmieten sowie Lagerflächen angelegt werden. Für Floren- und Faunenelemente gehen an diesen Standorten Lebensräume verloren, die nach Fertigstellung kurzfristig wieder besiedelt werden können.

3.2.2 Barrierewirkung / Zerschneidung

Eine Barrierewirkung / Zerschneidung von Lebensräumen während der Errichtung der Anlagen wird nicht erwartet.

3.2.3 Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfeldes (-> Lebensraumverlust / -veränderung)

Das Befahren der Baustelle mit Baufahrzeugen sowie die Bautätigkeiten führen über Lärmimmissionen und optische Störungen sowie durch eventuelle Erschütterungen (Rammtätigkeiten) zu einer Beunruhigung des Umfeldes. Diese Beeinträchtigungen erstrecken sich über die gesamte Bauphase und werden in Abhängigkeit der jeweiligen Tätigkeiten und Entfernungen in unterschiedlichem Maße wirksam sein.

3.2.4 Unfall- und Tötungsrisiko

Das Risiko der baubedingten Verletzung / Tötung von Individuen planungsrelevanter Tierarten ist insbesondere gegeben, wenn sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich von Bauflächen befinden.

3.3 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

3.3.1 Flächeninanspruchnahme (-> Lebensraumverlust / -veränderung)

Durch die Freimachung der Bauflächen wird die im Bereich der Module existierende Vegetation entfernt und die entsprechenden Biotope dauerhaft in andere - den geänderten Standortansprüchen angepassten Biotoptypen - umgewandelt. Randständig müssen vereinzelt kleine Gehölze entfernt werden.

Zudem werden zwei Infrastruktureinrichtungen (Wärmepumpe und Elektrokessel sowie benachbart eine 10 kV-Anlage) errichtet. Hierfür müssen Gehölze gerodet werden. Anschließend wird dort der Boden durch die Anlagen versiegelt.

Diese Beeinträchtigungen sind aus bautechnischen Gründen unvermeidbar.

3.3.2 Beschattung / Bedeckung des Bodens

Die Module sorgen für eine Beschattung des Bodens sowie zu einer oberflächlichen Austrocknung des Bodens, die je nach Aufständigung und Anlagensystem (fest installiert / Nachführung) variieren kann. Im Bereich des Ablaufwassers können sich Erosionsrinnen bilden.

3.3.3 Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfelds durch optische Effekte

Durch die Module können optische Effekte entstehen. HERDEN et al. (2009) unterscheiden:

- Konturen der Anlage (innere Struktur durch Modulreihen oder größere Einzelpaneele, Umriss der Gesamtanlage, Silhouette)
- Lichtreflexion an streuenden Oberflächen
- Lichtreflexe von spiegelnden Oberflächen wie Metallkonstruktionen (z.B. Modulhalterungen, Metallzäune), glatte Glasoberflächen

Derzeit existieren keine wissenschaftlichen Hinweise, die auf eine relevante Silhouetten-Wirkung auf Tiere hindeuten (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007, HERDEN et al. 2009). Darüber hinaus werden die Anlagen und Gebäude sowieso überwiegend durch Gehölze abgeschirmt. Ein Silhouetten-Effekt wird nicht als relevant betrachtet.

Nach derzeitigen Stand der Wissenschaft existieren zudem keine Hinweise, dass Tierarten (insbesondere die fliegenden Artengruppen Vögel und/oder Fledermäuse) durch optische Effekte von PV- oder Solarthermie-Anlagen in relevanter Weise negativ beeinflusst werden (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007, HERDEN et al. 2009).

- Änderungen des Spektral- und Polarisationsverhaltens des reflektierten Lichtes (Polarisation des Lichts, Farbe der Module)

Einzelne Insektenarten/-gruppen (insbesondere Wasserkäfer) orientieren sich am polarisierten Licht. Für diese Arten könnten die Module einen Anlockeffekt ausüben. Für diese Arten könnten die Module eine Fallenwirkung entfalten. Belastbare Daten dazu existieren derzeit allerdings nicht.

3.3.4 Aufheizen der Module

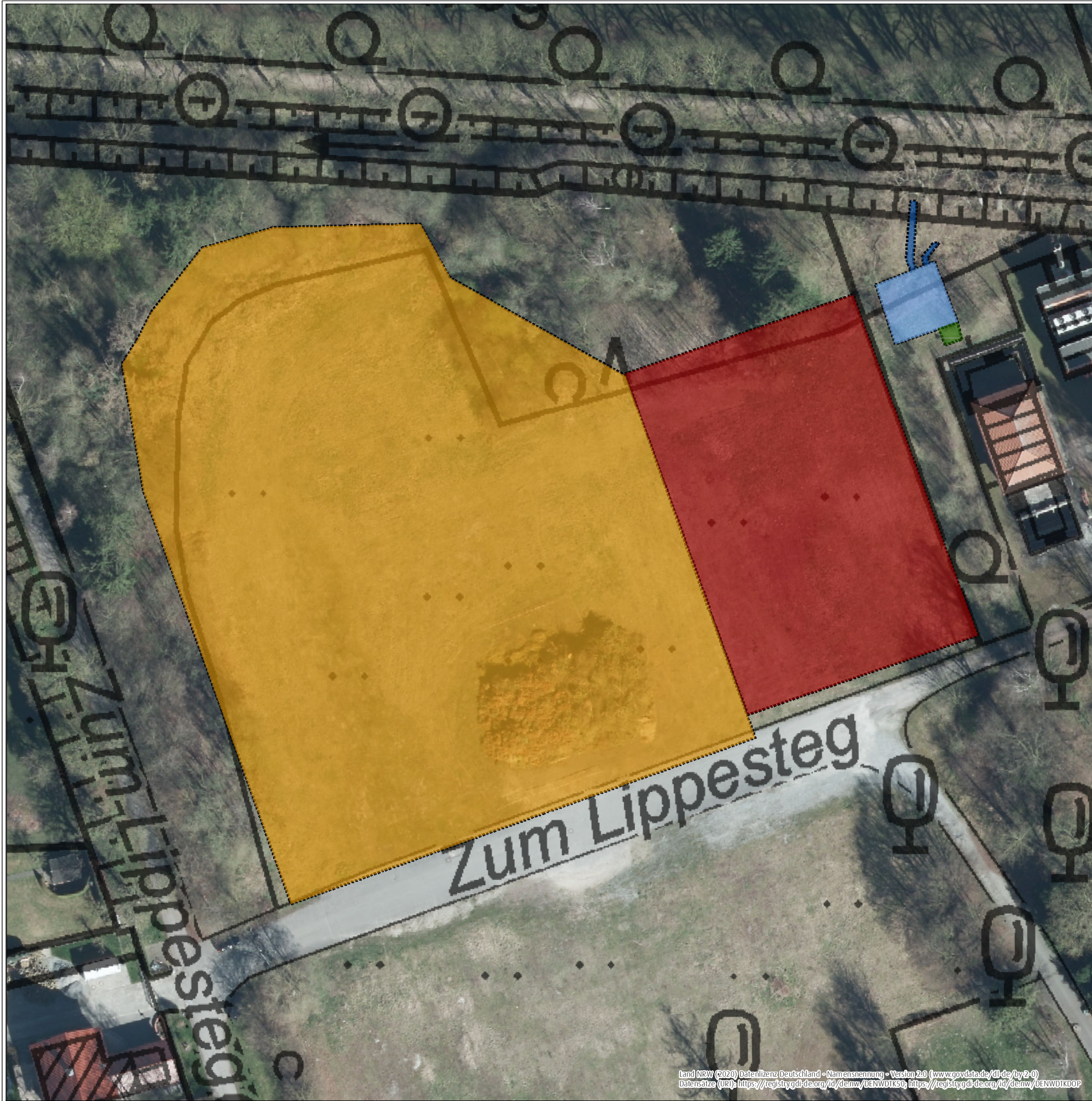
Das Aufheizen der Module kann das Mikroklima beeinflussen. Aufgrund der geringen Ausdehnung der Planung werden Einflüsse, die über die betroffenen Flächen der Anlagen hinausgehen, nicht erwartet. Dieser Wirkfaktor könnte vor allem Bodenarthropoden betreffen.

3.3.5 Barrierewirkung / Zerschneidung

Nach derzeitiger wissenschaftlicher Erkenntnis scheinen PV- und Solarthermieranlagen keine Meideeffekte bei Tieren auszulösen, so dass eine Barrierewirkung durch die Anlagen selbst nicht erwartet werden. Angaben dazu, ob bzw. in welcher Form die Fläche eingezäunt wird, liegen noch nicht vor. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Planung ist bei der Umsetzung der Planung jedoch nicht von Barrierewirkungen oder Zerschneidungen auszugehen.

3.3.6 Beeinträchtigung durch den Wartungsverkehr

Insgesamt sind die geplanten Anlagen als wartungsarm einzustufen. Die Beeinträchtigungen durch den Wartungsverkehr werden als nicht relevant eingestuft.



Fachbeitrag zur Artenschutz-
vorprüfung (ASP I)
zum geplanten innovativen
KWK-System in Eickelborn
(Stadt Lippstadt, Kreis Soest)



Auftraggeberin: Stadtwerke Lippstadt, Lippstadt

Karte 3.1

Darstellung der Flächen für
die geplanten Anlagen

- Flächen für Photovoltaik
- Flächen für Solarthermie
- Wärmepumpe und Elektrokessel
- 10-kV-Station
- Be- und Entwässerung

bearbeiteter Ausschnitt der Amtlichen Basiskarte
(ABK) sowie des digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 12. Juli 2020



Maßstab 1 : 600 @ DIN A3



4 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

4.1 Datenabfrage

4.1.1 Methodisches Vorgehen

Abfrage bekannter Vorkommen

Laut MKULNV (2016) sind folgende Datenquellen Ermittlung von Vorkommen planungsrelevanter Arten geeignet:

- Fundortkataster des LANUV (FOK und @LINFOS)
- ernst zu nehmende Hinweise aus kommunalen Datenbanken und Katastern sowie aus Abfragen bei Fachbehörden, Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten in der betroffenen Region

Weitreichende Effekte der Planung sind aufgrund der projektspezifischen Wirkfaktoren nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund wurde als relevanter Abfrageraum der Umkreis von 500 m um die Planung (im Folgenden UR) abgegrenzt.

Im Februar 2020 wurden für den UR bei den folgenden Unteren Naturschutzbehörden (UNB), Kommunen und Stellen des ehrenamtlichen Naturschutzes Anfragen zu Vorkommen planungsrelevanter Arten gestellt:

- LANUV
- Untere Naturschutzbehörde (UNB) Kreis Soest
- Untere Naturschutzbehörde (UNB) Kreis Warendorf
- Stadt Lippstadt
- Gemeinde Wadersloh
- Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e. V.

4.1.2 Ergebnisse

Zunächst werden die Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten, bezogen auf den oben dargestellten Untersuchungsraum, wie sie von den abgefragten Stellen angegeben wurden, dargestellt. Je nach Datenquelle sind die Hinweise von unterschiedlicher Genauigkeit. Teilweise gibt es punktgenaue Angaben, teilweise existieren allgemeine Hinweise auf Vorkommen im Raum.

Messtischblatt-Abfrage (exkl. Vögel)

Aufgrund der im Allgemeinen guten Kenntnislage zum Vorkommen von Vögeln, werden in der Abfrage der Arten des Messtischblattes Vögel nicht berücksichtigt. Danach liegen für die relevanten Quadranten 1 und 3 des MTB 4315 (Benninghausen) Nachweise folgender planungsrelevanter Arten (exkl. Vögel) vor.

Tabelle 4.1: Vorkommen von planungsrelevanten Arten (exkl. Vögel) in den Quadranten 1 und 3 des Messtischblattes 4315 (Benninghausen) nach LANUV (2020a)
(Erhaltungszustand: G: günstig; U: ungünstig)

Art		Messtischblattquadranten		Erhaltungszustand in NRW
deutsch	wissenschaftlich		4315/3	ATL
Säugetiere				
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	x	x	U-
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>		x	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	x	x	G
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		x	U
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	x	x	G
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		x	G
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	x	x	G
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		x	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	X	x	G
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	x		G
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	x	x	G
Amphibien				
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	x	x	U
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>		x	G
Libellen				
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	x		G+

Fundortkataster des LANUV (FOK):

Das LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) übermittelte Daten zu planungsrelevanten Arten. Aus den Daten liegen punktgenaue Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten vor, die jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Darin enthalten sind Angaben zu den Arten Rohrweihe, Steinkauz und Wachtel sowie der Grünen Flussjungfer (vgl. Tabelle 4.1 und Karte 4.1).

Tabelle 4.2: Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher und weiterer planungsrelevanter Arten mit punktgenauen bzw. flächengenaue Angaben aus dem FOK

Art	Staus
Rohrweihe	Brutvogel
Steinkauz	Brutvogel
Wachtel	Brutvogel
Grüne Flussjungfer	Keine Angabe

Fundortkataster des LANUV (@LINFOS):

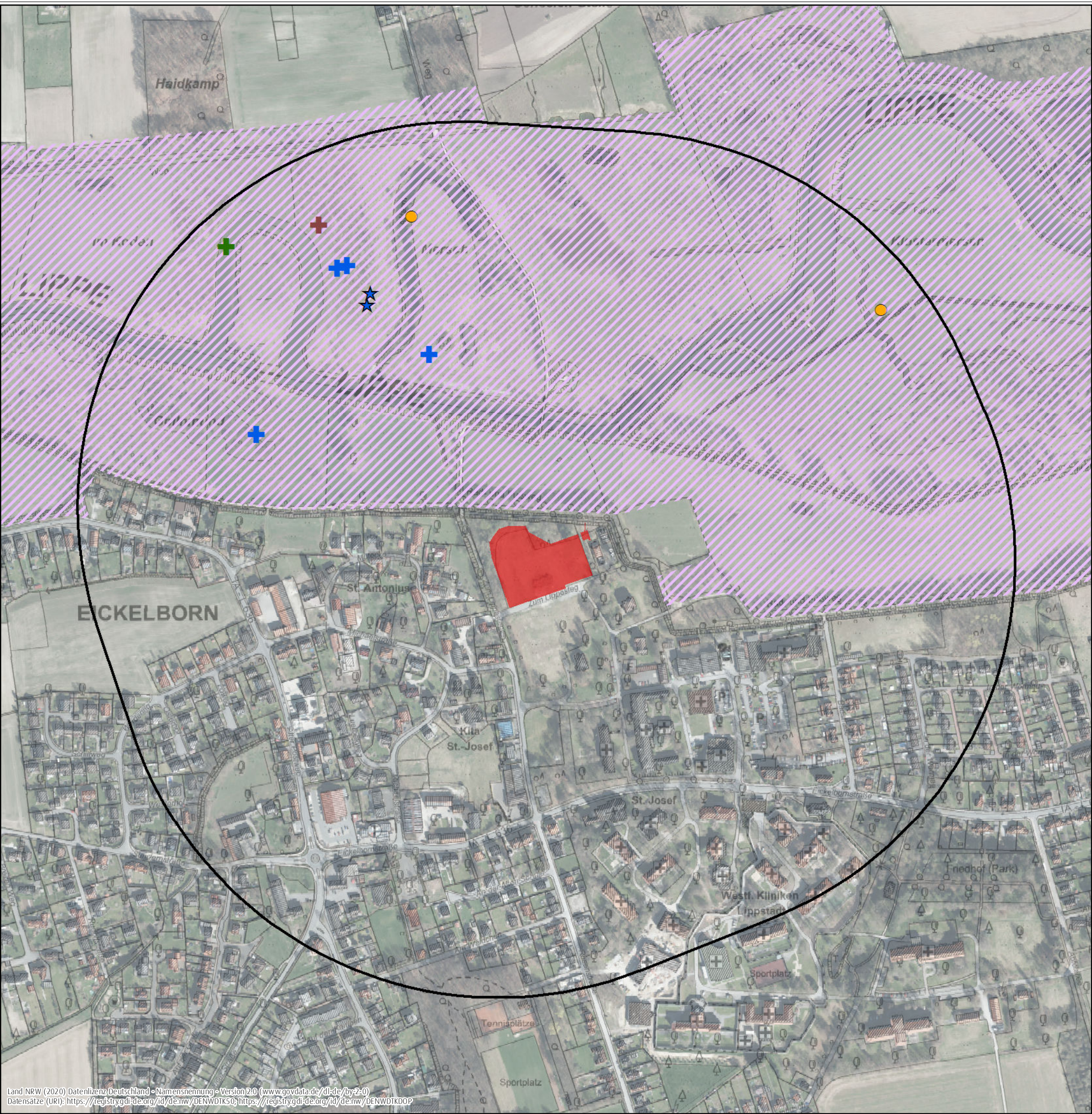
In der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS sind Vorkommen planungsrelevanter Arten und Schutzziele für unterschiedliche Schutzgebiete verzeichnet (LANUV 2020b). Nördlich der Planung befindet sich die Lippeaue, die im Untersuchungsraum Teil unterschiedlicher und z. T. großflächiger Schutzgebiete (u. a. EU-Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet) ist. In den Gebietsbeschreibungen zu den FFH-Gebieten und dem EU-Vogelschutzgebiet werden folgende planungsrelevante Arten aufgeführt:

Für die FFH-Gebiete „Lusebredde, Hellinghaeuser Wiesen und Klostermersch“ (DE-4315-301) und „Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ (DE-4314-302) (ohne Vögel)

- Großes Mausohr
- Teichfledermaus
- Europäischer Biber
- Laubfrosch
- Rauhaufledermaus

Für das VSG „Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“ (DE-4314-401)

- Eisvogel (Brut / Fortpflanzung)
- Knäkente (Brut / Fortpflanzung und auf dem Durchzug)
- Krickente (auf dem Durchzug)
- Löffelente (Brut / Fortpflanzung und auf dem Durchzug)
- Pfeifente (auf dem Durchzug)
- Schnatterente (Brut / Fortpflanzung und auf dem Durchzug)
- Spießente (auf dem Durchzug)
- Tafelente (auf dem Durchzug)
- Sumpfhoreule (auf dem Durchzug)
- Baumfalke (Brut / Fortpflanzung)
- Wanderfalke (Brut / Fortpflanzung)
- Blässgans (auf dem Durchzug)
- Saatgans (auf dem Durchzug)
- Fischadler (auf dem Durchzug)
- Kornweihe (Wintergast)
- Rohrweihe (Brut / Fortpflanzung)
- Rotmilan (auf dem Durchzug)
- Schwarzmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Wespenbussard (auf dem Durchzug)
- Kranich (auf dem Durchzug)
- Zwergtaucher (Brut / Fortpflanzung und auf dem Durchzug)
- Pirol (Brut / Fortpflanzung)
- Tüpfelsumpfhuhn (Brut / Fortpflanzung)
- Wachtelkönig (Brut / Fortpflanzung)
- Wasserralle (Brut / Fortpflanzung)
- Flussregenpfeifer (Brut / Fortpflanzung)
- Goldregenpfeifer (auf dem Durchzug)
- Kiebitz (Brut / Fortpflanzung und auf dem Durchzug)
- Rohrdommel (auf dem Durchzug)
- Gänsesäger (auf dem Durchzug)
- Zwergsäger (Wintergast)
- Braunkehlchen (nicht mehr vorhanden)
- Nachtigall (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarze Kehlchen (Brut / Fortpflanzung)
- Teichrohrsänger (Brut / Fortpflanzung)
- Alpenstrandläufer (auf dem Durchzug)
- Bekassine (Brut / Fortpflanzung und auf dem Durchzug)
- Bruchwasserläufer (auf dem Durchzug)
- Dunkler Wasserläufer (auf dem Durchzug)
- Großer Brachvogel (Brut / Fortpflanzung)
- Grünschenkel (auf dem Durchzug)
- Kampfläufer (auf dem Durchzug)
- Rotschenkel (auf dem Durchzug)
- Sichelstrandläufer (auf dem Durchzug)
- Uferschnepfe (auf dem Durchzug)
- Waldwasserläufer (auf dem Durchzug)
- Zwergschnepfe (auf dem Durchzug)
- Singschwan (nicht mehr vorhanden)
- Uferschwalbe (Brut / Fortpflanzung)
- Trauerseeschwalbe (auf dem Durchzug)
- Wiesenpieper (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzstorch (auf dem Durchzug)
- Weißstorch (Brut / Fortpflanzung und auf dem Durchzug)
- Neuntöter (Brut / Fortpflanzung)
- Raubwürger (Wintergast)
- Silberreiher (auf dem Durchzug)



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Datensätze (URI): <https://registry.gdi.de/org/id/de.nw/DENWDIK50>; <https://registry.gdi.de/org/id/de.nw/DENWDIK00P>

● **Fachbeitrag zur Artenschutz-**
vorprüfung (ASP I)
zum geplanten innovativen
KWK-System in Eickelborn
(Stadt Lippstadt, Kreis Soest)

Auftraggeberin: Stadtwerke Lippstadt, Lippstadt

● **Karte 4.1**

Nachweise planungsrelevanter
Arten aus den Daten des LANUV

 Projekt-Flächen

Punktgenaue Hinweise aus dem FOK -
planungsrelevante Arten

-  Wachtel
-  Rohrweihe
-  Steinkauz
-  Grüne Keiljungfer

Status

-  Brutnachweis
-  Brutverdacht
-  Sichtbeobachtung

Flächenbezogene Hinweise aus dem FOK -

 FFH-Gebiet „Lusebredde, Hellinghaeuser Wiesen
und Klostermersch“
EU-VSG „Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt
mit Ahsewiesen“

● bearbeiteter Ausschnitt der Amtlichen Basiskarte
(ABK) sowie des digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 12. Juli 2020

0 250 Meter

Maßstab 1 : 5.000 @ DIN A3



UNB Kreis Warendorf

Die UNB des Kreises Warendorf übermittelte Daten zu planungsrelevanten Arten im Kreis Warendorf. Darin enthalten sind Angaben zu den planungsrelevanten Arten Schnatterente, Zwergtaucher, Wachtel, Rebhuhn, Rohrweihe, Flussregenpfeifer, Bekassine, Steinkauz, Uferschwalbe, Pirol, Neuntöter, Schwarzkehlchen und Grüne Flussjungfer (vgl. Tabelle 4.2 und Karte 4.3).

Tabelle 4.3: Hinweise WEA-empfindlicher und planungsrelevanter Arten aus dem Kataster des Kreises Warendorf

Art	Staus
Wachtel	Brutvogel
Rebhuhn	Brutvogel
Rohrweihe	Brutvogel
Steinkauz	Brutvogel
Zwergtaucher	Brutverdacht
Schnatterente	Brutverdacht
Flussregenpfeifer	Brutverdacht
Bekassine	Brutverdacht
Uferschwalbe	Brutverdacht
Neuntöter	Brutverdacht
Pirol	Brutverdacht
Schwarzkehlchen	Brutverdacht
Grüne Flussjungfer	Sichtbeobachtung

Den anderen angefragten Stellen lagen keine Daten vor bzw. eine Rückmeldung blieb aus.

● **Fachbeitrag zur Artenschutz-
vorprüfung (ASP I)**
zum geplanten innovativen
KWK-System in Eickelborn
(Stadt Lippstadt, Kreis Soest)

Auftraggeberin: Stadtwerke Lippstadt, Lippstadt

● **Karte 4.2**

Nachweise planungsrelevanter
Arten aus den Daten des Kreises Warendorf

 Projekt-Flächen

Punktgenaue Hinweise aus dem FOK -
planungsrelevante Arten

-  Zwergtaucher
-  Schnatterente
-  Rebhuhn
-  Wachtel
-  Rohrweihe
-  Steinkauz
-  Uferschwalbe
-  Pirol
-  Neuntöter
-  Schwarzkehlchen

 Grüne Keiljungfer

Status

-  Brutnachweis
-  Brutverdacht
-  Sichtbeobachtung

● bearbeiteter Ausschnitt der Amtlichen Basiskarte
(ABK) sowie des digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 12. Juli 2020

0 250 Meter

Maßstab 1 : 5.000 @ DIN A3



4.2 Datenauswertung

Ausgehend vom projektspezifischen Wirkpotenzial werden mögliche Auswirkungen auf die nachgewiesenen planungsrelevanten Arten dargestellt und anschließend bewertet, ob eine vertiefende Prüfung (Art-für-Art-Prüfung) der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für einzelne Arten notwendig wird

4.2.1 Säugetiere

Europäischer Biber

Für das FFH-Gebiet „Lusebredde, Hellinghaeuser Wiesen und Klostermersch“ (DE-4315-301) wird der Europäische Biber aufgeführt. Im Bereich der Projektflächen existieren keine geeigneten Lebensräume für die Art, so dass ein relevantes Vorkommen der Art im Wirkraum des Projektes nicht erwartet wird.

Fazit

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ist nicht notwendig.

Fledermäuse

Durch die Messtischblatt-Abfrage liegen Hinweise auf Vorkommen der Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr und Zweifarbfledermaus vor.

Die betroffenen randständigen Gehölze verfügen über kein Quartierpotenzial für Fledermäuse. Quartiere von Fledermäusen könnten sich in den nördlich angrenzenden älteren Gehölzen sowie ggf. in Spalten / Nischen am Blockheizkraftwerk befinden.

Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass zumindest einzelne Arten den beplanten Raum zumindest gelegentlich als Nahrungshabitat nutzen. Relevante Auswirkungen auf Jagdhabitats sind dabei nicht zu erwarten, da bislang keine relevanten Meideffekte durch die Module auf Fledermäuse bekannt sind (vgl. Kapitel 3.3).

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen könnten eintreten, wenn sich genutzte Quartiere von Fledermäusen in den betroffenen Gehölzen oder Gebäuden befänden.

Die betroffenen randständigen Gehölze verfügen über kein Quartierpotenzial für Fledermäuse, sodass dort nicht mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und damit einhergehenden Verletzungen oder Tötungen von Individuen zu rechnen ist.

Spaltenquartiere am vorhandenen und zu ersetzenden Blockheizkraftwerk sind nicht betroffen, da das Gebäude erhalten bleibt.

Baubedingte Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden nicht erwartet.

Baubedingte Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten, da die Störungen nur während der kurzen Zeit der Errichtung eintreten und die Störungen zumindest überwiegend nur am Tage, außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen, stattfinden. Der Erhaltungszustand lokaler Populationen eventuell gestörter Arten würde sich dadurch nicht verschlechtern.

Anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen

Anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind vor dem Hintergrund der in Kapitel 3.3 dargestellten projektspezifischen Wirkfaktoren nicht zu erwarten.

Fazit

Es sind keine Verstöße gegen den § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Säugetiere zu erwarten.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ist nicht notwendig.

4.2.2 Vögel

Datenrecherche

Die Datenabfrage ergab für den UR Hinweise auf Vorkommen der planungsrelevanten Arten Wachtel, Rebhuhn, Rohrweihe, Steinkauz, Zwergtaucher, Schnatterente, Flussregenpfeifer, Bekassine, Uferschwalbe, Neuntöter, Pirol und Schwarzkehlchen. Zudem wurden bei einem Ortstermin (s. u.) im Untersuchungsraum Mäusebussarde und ein Waldkauz festgestellt. Für das großflächige EU-Vogelschutzgebiet sind weitere Arten aufgeführt (s. o.), für die nach der derzeitigen Datenlage keine Hinweise auf ein relevantes Vorkommen im potenziellen Wirkraum der Planung vorliegen.

Vor-Ort-Begehung

Am 05.02.2020 wurde eine Begehung des Untersuchungsraums unternommen, bei der die Gehölze im Umkreis von 1.000 m nach Horsten abgesucht wurden. In den Abend- und Nachtstunden desselben Tages wurde der Raum auf Vorkommen von Eulen abgegangen.

Dabei wurde festgestellt, dass sich außerhalb der betroffenen Fläche in einer Pappel und einer Linde je ein Nest in Krähengröße befindet. Nördlich der Lippe existiert zudem eine Weißstorchplattform. Bei der Abendbegehung rief östlich der geplanten Fläche ein Waldkauz.

Im Bereich der von der Planung betroffenen Gehölze wurden keine Horste oder Nester festgestellt und auch keine Hinweise auf Brutplätze von gebäudebewohnenden Eulen erbracht.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen könnten eintreten, wenn sich genutzte Nester von Vögeln in den betroffenen Gehölzen befänden. Die bekannten Brutplätze und Reviere der oben aufgeführten Arten befinden sich alle in der Lippeaue bzw. es ergaben sich bei der Ortsbegehung am 05.02.2020 keine Hinweise darauf, dass sich regelmäßig genutzte Niststätten (Großvogelhorste) auf der beplanten Fläche bzw. im näheren Umfeld befinden.

Nach § 39 Abs. 5 S. 2 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, „Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen“. Auch wenn dieses Verbot für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nicht gilt, sind diese Zeiten zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen planungsrelevanter (sowie nicht planungsrelevanter) Arten im vorliegenden Fall einzuhalten.

Sollte ein Rückschnitt oder eine Rodung innerhalb dieses Zeitraums unvermeidbar sein, müssen die betroffenen Bereiche vor Beginn der Gehölzentnahme auf Fortpflanzungsstätten von Vögeln geprüft werden. Werden keine Niststätten ermittelt, kann mit der Entfernung der Gehölze begonnen werden. Sollten auf den betroffenen Flächen Vögel brüten, muss das weitere Vorgehen mit der UNB des Kreises Soest abgestimmt werden.

Baubedingte Störungen z. B. jagender Tiere im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten, da die Störungen nur während der kurzen Zeit der Errichtung eintreten und die gestörten Tiere im Umfeld genügend vergleichbare Flächen finden, in die sie ausweichen können. Der Erhaltungszustand lokaler Populationen eventuell gestörter Arten würde sich dadurch nicht verschlechtern.

Anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen

Anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind vor dem Hintergrund der in Kapitel 3.3 dargestellten projektspezifischen Wirkfaktoren nicht zu erwarten.

Fazit

Unter Voraussetzung der Einhaltung der zeitlichen Einschränkung des Gehölzschnitts bzw. der vorherigen Prüfung der Gehölze sind keine Verstöße gegen den § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Eine weitergehende vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ist nicht notwendig.

4.2.3 Amphibien

Laubfrosch und Kammolch sind für die relevanten Messtischblattquadranten aufgelistet. Konkrete Nachweise der Arten aus dem 500 m-Umfeld um das Projekt liegen nicht vor. Potenzielle Laichhabitate sind im Projektgebiet nicht vorhanden. Vor diesem Hintergrund wird ein relevantes Vorkommen im Bereich der Projektflächen nicht erwartet.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ist nicht notwendig.

4.2.4 Libellen

Nach LANUV (2020a) besiedelt die Grüne Flussjungfer als typische Fließgewässerart langsam fließende Bäche und Flüsse mit sandig-kiesigem Substrat und geringer Wassertiefe. Derartige Lebensräume sind in der Lippeaue vorhanden, wo die Art auch nachgewiesen wurde. Im Bereich der Projektflächen existieren keine geeigneten Lebensräume für die Art, so dass ein relevantes Vorkommen der Art im Wirkraum des Projektes nicht erwartet wird.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ist nicht notwendig.

4.3 Ergebnis

Die geplante Errichtung der Betrieb der PV-Freiflächen- und Solarthermieanlagen sowie der dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen verstößt - unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen - nicht gegen den § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die Durchführung einer weitergehenden vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (ASP-Stufe II) wird nicht als notwendig erachtet.

5 Zusammenfassung

Anlass des vorliegenden Fachbeitrags ist der geplante Bau und Betrieb einer Photovoltaik- und Solarthermieranlage in Eickelborn sowie der dazugehörigen Infrastruktur (Stadt Lippstadt, Kreis Soest). Genaue Angaben zu Anzahl und Aufständigung der Module liegen noch nicht vor.

Aufgabe des vorliegenden Fachbeitrags ist es,

- potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Tierarten zu recherchieren und darzustellen,
- mögliche Auswirkungen des Vorhabens aufzuzeigen,
- und schließlich überschlägig zu prüfen, ob die Planung / das Vorhaben gegen einen Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG verstoßen könnte (siehe Anhang II: Protokoll A einer artenschutzrechtlichen Prüfung).

Zur Prognose und Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens wurden gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKULNV 2016) Daten zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten im 500 m-Umfeld der WEA-Planung ermittelt.

Ausgehend vom projektspezifischen Wirkpotenzial wurden mögliche Auswirkungen auf die nachgewiesenen planungsrelevanten Arten dargestellt und anschließend bewertet, ob eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für einzelne Arten notwendig wird (Art-für-Art-Prüfung).

Im Ergebnis verstößt die geplante Errichtung der Betrieb der PV-Freiflächen- und Solarthermieranlagen sowie der dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen - unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen - nicht gegen den § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die Durchführung einer weitergehenden vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (ASP-Stufe II) wird nicht als notwendig erachtet.

Abschlussklärung

Es wird versichert, dass das vorliegende Gutachten unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde.

Münster, den 12. Juli 2020



Dr. Michael Quest

Gender-Erklärung:

Zur besseren Lesbarkeit werden in diesem Gutachten personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf das weibliche, männliche oder diverse Geschlecht beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z. B. „Beobachter“ statt „BeobachterInnen“, „Beobachter*innen“ oder „Beobachter und Beobachterinnen“. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Rechtsvermerk:

Das Werk ist einschließlich aller seiner Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung von ecoda UMWELTGUTACHTEN unzulässig und strafbar.

Literaturverzeichnis

- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Hannover.
- HERDEN, C., J. RASSMUS & B. GHARADJEDAGHI (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN_Skripten 248. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg.
- KAISER, M. (2015): Planungsrelevante Arten in NRW: Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand: 15.12.2015.
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Stand: 15.12.2015. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV), Düsseldorf.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2020a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2020b): Landschaftsinformationssammlung LINFOS NRW. WMS-Dienst.
<http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?>
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.

Anhang

Protokoll zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bau und Betrieb einer Photovoltaik- und Solarthermieanlage in Eickelborn sowie der dazugehörigen Infrastruktur

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadtwerke Lippstadt GmbH, Lippstadt. Antragstellung (Datum):

Das vorhandene BHKW soll ersetzt und um regenerative Wärmeerzeuger ergänzt werden. Für die regenerative Wärmeerzeugung sind eine Wärmepumpe, eine Solarthermieanlage und eine Photovoltaikanlage geplant. Ergänzt wird diese Anlage noch durch einen netzdienlichen Elektrokessel

Das Wirkpotenzial von WEA umfasst:

- baubedingte Tötung und Verletzung von Individuen
- Habitatverluste für planungsrelevante Arten durch die Anlage der benötigten Infrastruktur für die Anlagen (Überbauung)
- Habitatverluste für planungsrelevante Arten aufgrund von Meideverhalten (insbesondere optische Effekte)
- Änderung der Habitateigenschaften durch Beschattung / Bedeckung des Bodens
- Zerschneidung funktional zusammenhängender Raumeinheiten (Barrierewirkung)

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Säugetiere: Europäischer Biber; Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Abendsegler, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus

Vögel: - alle nicht-planungsrelevanten Arten

darüber hinaus: Eisvogel, Knäkente, Krickente, Löffelente, Pfeifente, Schnatterente, Spießente, Tafelente, Sumpfohreule, Wachtel, Rebhuhn, Baumfalke, Wanderfalke, Bläsgans, Saatgans, Fischadler, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Mäusebussard, Waldkauz, Steinkauz, Kranich, Zwergtaucher, Pirol, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Wasserralle, Flussregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Rohrdommel, Gänseäger, Zwergsäger, Braunkehlchen, Schwarze Kehlchen, Teichrohrsänger, Alpenstrandläufer, Bekassine, Bruchwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Großer Brachvogel, Grünschenkel, Kampfläufer, Rotschenkel, Sichelstrandläufer, Uferschnepfe, Waldwasserläufer, Zwergschnepfe, Singschwan, Uferschwalbe, Trauerseeschwalbe, Wiesenpieper, Schwarzstorch, Weißstorch, Neuntöter, Raubwürger, Silberreiher,

Reptilien: Zauneidechse

Amphibien: Laubfrosch, Kammolch

Insekten: Grüne Flussjungfer

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

gehölzbrütende Vogelarten

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

4315

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Zum Vorkommen der Arten vgl. Kapitel 4.1 und 4.2. Baubedingte Auswirkungen könnten eintreten, wenn sich genutzte Nester von Vögeln in den betroffenen Gehölzen befänden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Nach § 39 Abs. 5 S. 2 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, „Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen“. Auch wenn dieses Verbot für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nicht gilt, sind diese Zeiten zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen planungsrelevanter (sowie nicht planungsrelevanter) Arten im vorliegenden Fall einzuhalten.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Anlagen werden nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein